



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2013 (04.12)
(OR. en)**

16303/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0117 (COD)**

**CODEC 2598
AGRI 754
AGRIFIN 190
AGRISTR 141
AGRIORG 167
PE 531**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Sonderausschuss Landwirtschaft / Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HZ] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014

- Ergebnisse der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 18. bis 21. November 2013)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung hatte ursprünglich 40 Änderungsanträge zum Verordnungsvorschlag (Abänderungen 1-40) vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission dann informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine Kompromissabänderung (Abänderung 41) vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben-erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Sie soll an die Stelle der ursprünglich vom Ausschuss vorgeschlagenen 40 Änderungsanträge treten und ist nicht als Ergänzung dazu gedacht.

II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 20. November 2013 lediglich die Kompromissabänderung 41 angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen.

Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten¹.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Übergangsbestimmungen betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HR] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (COM(2013)0226 – C7-0104/2013 – 2013/0117(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0226),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0104/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2013¹,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sowie der Stellungnahme des Haushaltsausschusses (A7-0326/2013),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. nimmt die dieser Entschließung beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 20. November 2013 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. [RD] betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HR] und (EU) Nr. [sCMO] hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf *Artikel 42 und* Artikel 43 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C vom ..., S. .

² ABl. C vom ..., S. .

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 20. November 2013.

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. [RD] des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹, die ab dem 1. Januar 2014 gelten soll, werden Bestimmungen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch die Europäische Union festgelegt und die Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)² aufgehoben, wobei die weitere Anwendbarkeit der Verordnungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 bis zu deren Aufhebung durch die Kommission unberührt bleibt. Um den Übergang von den bestehenden Förderregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 auf den neuen Rechtsrahmen für den am 1. Januar 2014 beginnenden Programmplanungszeitraum (nachstehend „neuer Programmplanungszeitraum“) zu erleichtern, sollten Übergangsbestimmungen erlassen werden, damit es aufgrund des Zeitpunkts, an dem die neuen Förderprogramme für den ländlichen Raum angenommen werden, nicht zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Durchführung der Fördermaßnahmen kommt. Die Mitgliedstaaten *sollten* daher im Jahr 2014 für bestimmte Maßnahmen weiterhin rechtliche Verpflichtungen im Rahmen ihrer bestehenden Förderprogramme für den ländlichen Raum eingehen *dürfen* und die daraus resultierenden Ausgaben *sollten* für eine Unterstützung im neuen Programmplanungszeitraum in Betracht kommen.
- (2) Angesichts der für den kommenden Programmplanungszeitraum vorgeschlagenen erheblichen Änderungen der Methode für die Abgrenzung von aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligten Gebieten *sollte* die für Landwirte geltende Auflage, ihre landwirtschaftliche Tätigkeit in dem betreffenden Gebiet für fünf Jahre fortzusetzen, auf *neue rechtliche Verpflichtungen, die im Jahr 2014 eingegangen werden*, keine Anwendung finden.
- (3) Um die Rechtssicherheit während des Übergangs zu gewährleisten, sollten *bestimmte* Ausgaben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 getätigt werden, im neuen Programmplanungszeitraum für einen ELER-Beitrag in Betracht kommen, wenn noch Zahlungen ausstehen. *Diese Bestimmung sollte auch bestimmte langfristige Verpflichtungen aus ähnlichen Maßnahmen nach Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen³, nach Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren⁴ sowie nach Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft⁵ abdecken, sofern diese Maßnahmen nach Verordnung 1698/2005 unterstützt werden und Zahlungen für 2014 noch zu leisten sind.* Im Interesse einer

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

² ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1.

³ *ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.*

⁴ *ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.*

⁵ *ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96.*

wirtschaftlichen Haushaltsführung und einer wirksamen Umsetzung der Programme sollten derartige Ausgaben in den Förderprogrammen für den ländlichen Raum und in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen der Mitgliedstaaten klar ausgewiesen werden. Um die finanzielle Abwicklung der Förderprogramme für den ländlichen Raum im neuen Programmplanungszeitraum nicht unnötig kompliziert zu machen, *sollten* für Übergangsausgaben die Kofinanzierungsätze des neuen Programmplanungszeitraums gelten.

- (3a) *In Anbetracht der ernststen Schwierigkeiten, mit denen mehrere Mitgliedstaaten nach wie vor in Bezug auf ihre Finanzstabilität konfrontiert sind, und zur Begrenzung der sich daraus ergebenden negativen Folgen beim Übergang vom derzeitigen zum kommenden Programmplanungszeitraum, indem eine maximale Nutzung der verfügbaren ELER-Mittel ermöglicht wird, muss die Dauer der in Artikel 70 Absatz 4c der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vorgesehenen Abweichung, mit der die Obergrenzen der ELER-Kofinanzierungsätze angehoben werden, bis zu dem für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 geltenden Schlusstermin für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben am 31. Dezember 2015 verlängert werden.*
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik [DP]¹, mit der neue Stützungsregelungen vorgesehen werden, tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. Bei diesem Anwendungszeitpunkt wäre es nicht möglich, rechtzeitig die notwendigen administrativen und praktischen Vorkehrungen zu treffen, die für die Einreichung der Anträge für 2014 erforderlich sind. Aus diesem Grund muss die Anwendung der neuen Regelung für Direktzahlungen um ein Jahr aufgeschoben werden. Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe² sollte daher weiterhin als Grundlage für die Gewährung einer Einkommensstützung für Landwirte im Kalenderjahr 2014 dienen, wobei der [Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens]³ Rechnung zu tragen ist.
- (5) Da die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Jahr 2014 weiterhin gelten soll und um die Kohärenz bei der Durchführung der Cross-Compliance-Vorschriften und die Einhaltung der für bestimmte Maßnahmen geltenden Normen zu gewährleisten, sollten die entsprechenden Bestimmungen, die für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 gelten, weiterhin so lange Anwendung finden, bis der neue Rechtsrahmen in Kraft tritt. Aus denselben Gründen sollten die im Jahr 2013 für ergänzende nationale Direktzahlungen in Kroatien geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung finden.
- (6) Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. [HZ] des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ gibt den Mitgliedstaaten *die Möglichkeit*, Vorschüsse für die Direktzahlungen zu leisten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 muss die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit von der Kommission genehmigt werden. Die Erfahrungen bei der Durchführung der

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

² ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16.

³ ABl. L [...], [...], S. [...].

⁴ ABl. L [...], [...], S. [...].

Direktzahlungsregelung haben gezeigt, dass es möglich sein sollte, den Landwirten Vorschüsse zu gewähren. Für die im Jahr 2014 gestellten Anträge sollten diese Vorschüsse 50 % der Zahlungen im Rahmen der in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 aufgeführten Stützungsregelungen bzw. 80 % der Zahlungen für Rindfleisch nicht überschreiten.

- (7) Zur Beachtung der [Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens], insbesondere der Nivellierung des für die direkte Stützung der Landwirte verfügbaren Betrags sowie des Mechanismus der externen Annäherung, müssen die in Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das Jahr 2014 festgesetzten nationalen Obergrenzen geändert werden. Die Änderung der nationalen Obergrenzen wird sich unweigerlich auf die Beträge auswirken, die die einzelnen Landwirte im Jahr 2014 als Direktzahlungen erhalten können. Es ist daher festzulegen, wie sich diese Änderung auf den Wert der Zahlungsansprüche und die Höhe der sonstigen Direktzahlungen auswirken wird. ***Zwecks Berücksichtigung der Lage der kleineren Landwirte sollte den Mitgliedstaaten, die keine Umverteilungsprämie gewähren und sich nicht dafür entscheiden, Mittel über den Flexibilitätsmechanismus auf die zweite Säule zu übertragen, gestattet werden, den Wert sämtlicher Zahlungsansprüche nicht zu verringern, vor allem, da 2014 kein Modulations- oder Anpassungsmechanismus und insbesondere auch kein Freibetrag in Höhe von 5000 EUR zur Anwendung kommt.***
- (8) ***Bestimmte Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 73/2009***, insbesondere was die Elemente, auf die sich die Zahlenangaben in Anhang VIII der genannten Verordnung beziehen, und den Zusammenhang mit der den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit betrifft, die im Rahmen der Betriebsprämienregelung nicht ausgegebenen Mittel für die Finanzierung der besonderen Stützung zu verwenden, ***sollten auf der Grundlage der Erfahrung mit der finanziellen Abwicklung im Rahmen dieser Verordnung präzisiert werden.***
- (9) Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 konnten die Mitgliedstaaten beschließen, einen bestimmten Prozentsatz ihrer nationalen Obergrenze für die besondere Stützung ihrer Landwirte zu verwenden sowie einen vorangegangenen Beschluss zu überprüfen und in diesem Zusammenhang zu beschließen, diese Stützung zu ändern oder zu beenden. Es ist angebracht, eine zusätzliche Überprüfung dieser Beschlüsse mit Wirkung vom Kalenderjahr 2014 vorzusehen. Gleichzeitig müssen die besonderen Bedingungen, unter denen die besondere Stützung in einigen Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 69 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gezahlt wird und deren Geltungsdauer im Jahr 2013 endet, um ein Jahr verlängert werden, um eine Unterbrechung des Förderniveaus zu vermeiden. ***Im Hinblick auf die Einführung der fakultativen gekoppelten Stützung, die ab 1. Januar 2015 für bestimmte Sektoren oder Regionen in genau festgelegten Fällen zum Tragen kommen wird, ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, das Niveau bestimmter Arten der besonderen Stützung gemäß Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Jahr 2014 auf 6,5% anzuheben.***
- (9a) ***Unter Berücksichtigung des Umstands, dass die einheitsbezogene Stützung für Inhaber kleinerer Betriebe ausreichend sein muss, damit das Ziel der Einkommensstützung auch wirklich erreicht wird, und dass 2014 kein Modulations- oder Anpassungsmechanismus und insbesondere auch kein Freibetrag in Höhe von 5000 EUR zur Anwendung kommt, sollte den Mitgliedstaaten gestattet sein, die Direktzahlungen zwischen den Betriebsinhabern umzuverteilen und diesen für die ersten Hektarflächen eine zusätzliche Zahlung zu gewähren.***

- (10) Bei der Regelung über die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 handelt es sich um eine Übergangsregelung, deren Geltungsdauer am 31. Dezember 2013 enden sollte. ***Im Rahmen der GAP-Reform wurde beschlossen, dass den Mitgliedstaaten, die diese Regelung anwenden, gestattet sein sollte, sie für die Zwecke der Gewährung der Basisprämie für einen weiteren Übergangszeitraum bis spätestens Ende 2020 anzuwenden.*** Daher sollte der Zeitraum, in dem die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 angewendet wird, um ein Jahr verlängert werden. Darüber hinaus sollte die beihilfefähige landwirtschaftliche Fläche in diesen Mitgliedstaaten zwecks Berücksichtigung der laufenden Flächenneuordnung und aus Gründen der Vereinfachung auch die beihilfefähigen Flächen umfassen, die am 30. Juni 2003 nicht in gutem landwirtschaftlichem Zustand waren, wie dies ab 1. Januar 2015 gemäß der Verordnung (EU) Nr. [DPR] der Fall sein wird.
- (10a) ***Gemäß Artikel 133a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 dürfen mit Ausnahme von Bulgarien und Rumänien neue Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, im Jahr 2013 eine nationale Übergangsbeihilfe gewähren. Angesichts der Verlängerung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung für das Jahr 2014 sollten die Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, die Möglichkeit beibehalten, Betriebsinhabern im Jahr 2014 eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren. Angesichts der Höhe der ergänzenden nationalen Direktzahlungen nach Artikel 132 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 in Bulgarien und Rumänien im Jahr 2014 sollten diese beiden Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, sich 2014 für eine nationale Übergangsbeihilfe zu entscheiden anstatt ergänzende nationale Direktzahlungen zu gewähren.***
- (10b) ***Die nationale Übergangsbeihilfe ist nach den gleichen Bedingungen wie im Jahr 2013 zu gewähren beziehungsweise im Falle Bulgariens und Rumäniens nach den gleichen Bedingungen, die auch auf die ergänzenden nationalen Direktzahlungen 2013 angewendet wurden. Um die Verwaltung der nationalen Übergangsbeihilfe 2014 zu vereinfachen, sollten die Kürzungen nach Artikel 132 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 7 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 nicht angewendet werden. Um zudem die Vereinbarkeit der nationalen Übergangsbeihilfe mit dem Konvergenzmechanismus sicherzustellen, wird der Höchstbetrag der Beihilfe je Sektor auf einen bestimmten Prozentsatz begrenzt. Angesichts der schwierigen Finanzlage in Zypern sollten für diesen Mitgliedstaat bestimmte Anpassungen vorgesehen werden.***
- (11) Damit die Mitgliedstaaten auf flexiblere Art die Bedürfnisse ihres Agrarsektors berücksichtigen oder ihre Politik der Entwicklung des ländlichen Raums verstärken können, sollten sie die Möglichkeit haben, Mittel aus ihren Obergrenzen für Direktzahlungen auf ihre Mittelzuweisung für die Entwicklung des ländlichen Raums und von der Mittelzuweisung für die Entwicklung des ländlichen Raums auf ihre Obergrenzen für Direktzahlungen zu übertragen. Gleichzeitig sollten Mitgliedstaaten, deren Direktzahlungen weniger als 90 % des EU-Durchschnitts betragen, die Möglichkeit haben, zusätzliche Beträge aus ihrer Mittelzuweisung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auf ihre Obergrenzen für Direktzahlungen zu übertragen. Diese Entscheidungen sollten im Rahmen bestimmter Vorgaben für den gesamten Zeitraum der Haushaltsjahre 2015-2020 getroffen werden, ***wobei die Möglichkeit einer Überprüfung im Jahr 2017 vorgesehen wird.***
- (12) Mit der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemein-

schaft im Bereich der Wasserpolitik¹ wird die Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe²[...]mit Wirkung vom 22. Dezember 2013 **aufgehoben**. Um die **gleichen** Vorschriften über den Schutz des Grundwassers **gemäß der Richtlinie 80/68/EWG am letzten Tag ihrer Gültigkeit** im Rahmen der Cross-Compliance beizubehalten, empfiehlt es sich, den Geltungsbereich der Cross-Compliance anzupassen und einen Standard für einen guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen, der die Anforderungen der Artikel 4 und 5 dieser Richtlinie einschließt.

- (12a) **Artikel 83 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG³ des Rates sieht vor, dass eine Bezugnahme auf Artikel 3 der Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁴ in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 als Bezugnahme auf Artikel 55 dieser Verordnung gilt. In der Verordnung Nr. [...] [HZ] wurde diese Bezugnahme jedoch auf die ersten beiden Sätze von Artikel 55 beschränkt. Zur Gewährleistung der Kohärenz der Anforderung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Jahr 2014 und den Folgejahren sollte Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 entsprechend geändert werden.**
- (13) In der Verordnung (EU) Nr. [sCMO] des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ ist vorgesehen, die Unterstützung für die Seidenraupenzucht in die Direktzahlungsregelung zu übernehmen und somit aus der Verordnung (EU) Nr. [sCMO] zu streichen. Angesichts der aufgeschobenen Anwendung der neuen Direktzahlungsregelung [...] **sollten** die Beihilfen für den Seidenraupenzuchtsektor um ein weiteres Jahr gewährt werden.
- (13a) **Finnland wurde befugt, bestimmten Agrarsektoren in Südfinnland in Übereinstimmung mit Artikel 141 seines Beitrittsvertrages nationale Beihilfen zu zahlen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Planung der GAP-Reform und angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Lage des Agrarsektors in Südfinnland und der Tatsache, dass die Erzeuger daher immer noch besondere Stützung benötigen, sind Integrationsmaßnahmen angemessen, gemäß denen Finnland in Übereinstimmung mit Artikel 42 des Vertrages von der Kommission befugt wird, unter bestimmten Voraussetzungen in Südfinnland nationale Beihilfen zu gewähren. Einkommensbeihilfen sollten über den gesamten Zeitraum schrittweise verringert werden und bis 2020 30% der 2013 gewährten Beträge nicht übersteigen.**
- (14) Darüber hinaus sollten die Bestimmungen über die Betriebsberatungssysteme, das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Cross-Compliance gemäß Titel III, Titel V Kapitel II bzw. Titel VI der Verordnung (EU) Nr. [HZ] des Europäischen

¹ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

² ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

³ **ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.**

⁴ **ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.**

⁵ ABl. L [...], [...], S. [...].

Parlaments und des Rates über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik¹ ab dem 1. Januar 2015 gelten.

- (15) Nach der Einfügung von Artikel 136a in die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 müssen die Bezugnahmen auf Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. [DP] in der Verordnung (EU) Nr. [RD] geändert werden.
- (16) Die Verordnungen (EG) Nr. 73/2009, (EU) Nr. [DP], (EU) Nr. [HZ], (EU) Nr. [sCMO] und (EU) Nr. [RD] sind daher entsprechend zu ändern.
- (17) Im Hinblick auf die rasche Anwendung der vorgesehenen Übergangsbestimmungen sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft treten und ab 1. Januar 2014 Anwendung finden. Um zu verhindern, dass sich die Vorschriften über die Flexibilität zwischen den Säulen in der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und in der Verordnung (EU) Nr. [DP], geändert durch die vorliegende Verordnung, überschneiden, *sollte* diese besondere Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 ab dem 31. Dezember 2013 gelten und die Änderungen der Verordnung (EU) Nr. [DP], einschließlich ihrer auf den 1. Januar 2015 aufgeschobenen Anwendbarkeit, *sollten* ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. [DP] gelten. Darüber hinaus sollten die Änderungen der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009, mit denen gewährleistet werden soll, dass die geltenden Cross-compliance-Vorschriften weiterhin angewendet werden, ab dem 22. Dezember 2013, dem Datum der Aufhebung der Richtlinie 80/68/EWG des Rates, gelten.
- (18) *Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass 2014 ein Übergangsjahr sein wird, in dem die Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Umsetzung der GAP-Reform vorbereiten müssen, ist es wichtig, sicherzustellen, dass der Verwaltungsaufwand infolge der in dieser Verordnung festgelegten Übergangsregelungen möglichst gering gehalten wird –*

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L [...], [...], S. [...].

KAPITEL 1
ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG DER ENTWICKLUNG DES
LÄNDLICHEN RAUMS

Artikel 1

**Im Jahr 2014 eingegangene rechtliche Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG)
Nr. 1698/2005**

- (1) In Abweichung von Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. [RD] ***können die Mitgliedstaaten im Jahr 2014 weiterhin neue rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten in Bezug auf*** die Maßnahmen gemäß Artikel 20 ***mit Ausnahme von Buchstabe a Ziffer iii, Buchstabe c Ziffer i und Buchstabe d sowie gemäß Artikel 36*** der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum eingehen, die auf der Grundlage der genannten Verordnung angenommen wurden, selbst wenn die finanziellen Mittel für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ausgeschöpft sind, ***sofern der Antrag auf finanzielle Unterstützung vor*** der Genehmigung des betreffenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 ***eingereicht wurde.***

Unbeschadet des Anhangs VI Buchstabe E der Beitrittsakte von 2012 und der auf Grundlage hiervon erlassenen Rechtsvorschriften kann Kroatien im Jahr 2014 weiterhin neue rechtliche Verpflichtungen gegenüber Begünstigten in Bezug auf die Maßnahmen gemäß Artikel 171 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 718/2007 im Rahmen des IPARD-Programms eingehen, das auf der Grundlage der genannten Verordnung angenommen wurde, selbst wenn die finanziellen Mittel des genannten Programms ausgeschöpft sind, sofern der Antrag auf finanzielle Unterstützung vor der Genehmigung des betreffenden Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 eingereicht wurde.

Die aufgrund dieser Verpflichtungen getätigten Ausgaben sind gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung zuschussfähig.

- (2) Die ***in*** Artikel 14 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates¹ ***festgelegte*** Auflage findet keine Anwendung auf neue rechtliche Verpflichtungen, die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2014 im Rahmen von Artikel 36 Buchstabe a Ziffern i und ii der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 eingegangen werden.

Artikel 2

Fortgesetzte Anwendung der Artikel 50a und 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

In Abweichung von Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. [RD] finden die Artikel 50a und 51 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 weiterhin bis zum 31. Dezember 2014 in Bezug auf die Maßnahmen Anwendung, die im Rahmen der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum des Programmplanungszeitraums 2014-2020 gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) Nr. [RD] hinsichtlich der jährlichen Prämie sowie gemäß den Artikeln 29 bis 32, 34 und 35 der genannten Verordnung ausgewählt wurden.

¹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

Artikel 3
Zuschussfähigkeit bestimmter Ausgabenarten

- (1) In Abweichung von Artikel 7 Absatz 1 **und Artikel 94** der Verordnung (EU) Nr. [RD] kommen Ausgaben im Zusammenhang mit rechtlichen Verpflichtungen, die gegenüber Begünstigten im Rahmen der Maßnahmen gemäß **den Artikeln 20 und 36** der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **und – unbeschadet des Anhangs VI Buchstabe E der Beitrittsakte von 2012 und der auf Grundlage hiervon erlassenen Rechtsvorschriften – im Falle Kroatiens gemäß Artikel 171 Absatz 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EG) Nr. 718/2007** eingegangen wurden, im Programmplanungszeitraum 2014-2020 in folgenden Fällen für einen Beitrag des ELER in Betracht:
- a) bei zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2015 **und im Falle Kroatiens zwischen dem 1. Januar 2014 und dem 31. Dezember 2016** geleisteten Zahlungen, wenn die Mittelzuweisung für die betreffende Maßnahme des jeweiligen Programms gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 **bzw. der Verordnung (EG) Nr. 718/2007** bereits ausgeschöpft sind, und
 - b) bei Zahlungen, die nach dem 31. Dezember 2015 **und im Falle Kroatiens nach dem 31. Dezember 2016** geleistet wurden.

Dieser Absatz gilt auch in Bezug auf rechtliche Verpflichtungen, die gegenüber Begünstigten im Rahmen entsprechender Maßnahmen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1257/1999 oder (EWG) Nr. 2078/1992 und (EWG) Nr. 2080/1992 eingegangen wurden, die finanzielle Unterstützung im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 erhalten.

- (2) Die Ausgaben gemäß Absatz 1 kommen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 unter folgenden Bedingungen für eine Beteiligung des ELER in Betracht:
- a) Diese Ausgaben sind im jeweiligen Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Programmplanungszeitraums 2014-2020 vorgesehen;
 - b) es gilt der Beitragssatz des ELER zur Finanzierung der in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführten entsprechenden Maßnahme im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. [RD];
 - c) die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die entsprechenden Übergangsmaßnahmen in ihren Verwaltungs- und Kontrollsystemen klar ausgewiesen werden.

Artikel 4
Anwendung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 im Jahr 2014

- (1) Für das Jahr 2014 gelten Bezugnahmen in den Artikeln 29, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. [RD] auf Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. [HZ] als Bezugnahmen auf die Artikel 5 und 6 und die Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.
- (2) Für das Jahr 2014 gilt
- a) die Bezugnahme in Artikel 40a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. [RD] auf Artikel 17a der Verordnung (EU) Nr. [DP] als Bezugnahme auf Artikel 132 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009; ■

- b) die Bezugnahme in Artikel 40a Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. [RD] auf Artikel 16a der Verordnung (EU) Nr. [DP] als Bezugnahme auf Artikel 121 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.

KAPITEL 2 ÄNDERUNGEN

Artikel 5 **Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 73/2009**

■ Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 29 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten den Betriebsinhabern ab dem 16. Oktober 2014 für im Jahr 2014 gestellte Anträge Vorschüsse in Höhe von bis zu 50 % auf die Direktzahlungen im Rahmen der in Anhang I aufgeführten Stützungsregelungen leisten. Bei den in Titel IV Kapitel 1 Abschnitt 11 vorgesehenen Zahlungen für Rindfleisch werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, den Betrag gemäß Unterabsatz 1 auf bis zu 80 % zu erhöhen."

2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

"Artikel 40 Nationale Obergrenzen"

- (1) Für jeden Mitgliedstaat und jedes Jahr muss der Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche, der nationalen Reserve gemäß Artikel 41 und der gemäß Artikel 51 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 3 **und Artikel 72b** festgesetzten Obergrenzen der jeweiligen nationalen Obergrenze nach Anhang VIII entsprechen.
- (2) Zur Einhaltung der in Anhang VIII bestimmten Obergrenze nehmen die Mitgliedstaaten gegebenenfalls eine lineare Kürzung/Erhöhung des Wertes sämtlicher Zahlungsansprüche und/oder des Betrags der nationalen Reserve gemäß Artikel 41 vor.

Die Mitgliedstaaten, die beschließen, Titel III Kapitel 5a dieser Verordnung nicht anzuwenden und von der in Artikel 136a Absatz 1 genannten Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, können zum Zweck der Erreichung der notwendigen Kürzung des Wertes der Zahlungsansprüche gemäß Unterabsatz 1 beschließen, diejenigen Zahlungsansprüche nicht zu kürzen, die im Jahr 2013 von Betriebsinhabern aktiviert wurden, die im Jahr 2013 weniger als einen von dem betroffenen Mitgliedstaat festzulegenden Betrag, der jedoch 5000 EUR nicht übersteigen darf, beantragt haben.

- (3) Unbeschadet des Artikels 25 der Verordnung (EU) Nr. [HZ] des Europäischen Parlaments und des Rates* dürfen die Beträge der Direktzahlungen, die in einem Mitgliedstaat für das Kalenderjahr 2014 gemäß den Artikeln 34, 52, 53, 68 **und 72a** der vorliegenden Verordnung und bei der Beihilfe für Seidenraupenzüchter gemäß Artikel 111 der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt werden dürfen, die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung für das betreffende Jahr aufgeführten Obergrenzen, ***verringert um die Beträge, die sich aus der Anwendung von Artikel 136aa für das Kalenderjahr 2014 gemäß Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung ergeben***, nicht übersteigen. Zur Einhaltung der in Anhang VIII bestimmten Obergrenzen, ***verringert um die Beträge, die sich aus der Anwendung von Artikel 136aa für das Kalenderjahr 2014 gemäß Anhang VIIIa der vorliegenden Verordnung ergeben***, nehmen die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls eine lineare Kürzung der Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2014 vor.

* ABl. L ... vom ..., S. ."

2a. Artikel 41 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jeder Mitgliedstaat wendet eine nationale Reserve an, die die Differenz zwischen

- a) der nationalen Obergrenze nach Anhang VIII der vorliegenden Verordnung und***
- b) dem Gesamtwert aller zugewiesenen Zahlungsansprüche und der gemäß Artikel 51 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 3 und Artikel 72b der vorliegenden Verordnung festgesetzten Obergrenzen umfasst."***

3. Dem Artikel 51 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Für das Jahr 2014 entsprechen die Obergrenzen für die in den Artikeln 52 und 53 genannten Direktzahlungen den für das Jahr 2013 festgelegten Obergrenzen, multipliziert mit einem Koeffizienten, der für jeden Mitgliedstaat zu berechnen ist, indem die in Anhang VIII aufgeführte nationale Obergrenze für 2014 durch die nationale Obergrenze für 2013 geteilt wird. Diese Multiplikation betrifft nur diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen die in Anhang VIII für 2014 aufgeführte Obergrenze niedriger ist als die nationale Obergrenze für 2013."

4. In Artikel 68 Absatz 8 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

"(8) Die Mitgliedstaaten, die den Beschluss gemäß Artikel 69 Absatz 1 gefasst haben, können ihn bis zum 1. Februar 2014 überprüfen und beschließen, ab 2014:"

5. Artikel 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

"(1) Die Mitgliedstaaten können bis 1. August 2009, 1. August 2010, 1. August 2011, 1. September 2012 oder bis **1. Februar 2014** beschließen, ab dem auf diesen Beschluss folgenden Jahr oder im Falle eines bis zum **1. Februar 2014** getroffenen Beschlusses ab dem Jahr 2014 bis zu 10 % ihrer nationalen Obergrenze gemäß Artikel 40 — im Falle von Malta einen Betrag von 2 000 000 EUR — für die besondere Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 zu verwenden."

aa) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

"(4) Die Stützung nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i bis iv und Absatz 1 Buchstaben b und e wird auf einen Satz von 6,5 % der nationalen Obergrenze gemäß Artikel 40 — im Falle von Malta auf einen Betrag von 2 000 000 EUR gemäß Artikel 69 Absatz 1 — begrenzt, der insbesondere für die Finanzierung der Maßnahmen gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b im Sektor Milcherzeugnisse zu verwenden ist.

Die Mitgliedstaaten können Untergrenzen je Maßnahme festsetzen."

b) Absatz 3 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung der nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 40 Absatz 2 und für die Berechnung gemäß Artikel 41 Absatz 1 werden die für die Gewährung der Stützung gemäß Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c verwendeten Beträge von der in Artikel 40 Absatz 1 genannten nationalen Obergrenze abgezogen. Sie werden als zugewiesene Zahlungsansprüche gerechnet. "

c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe "2013" durch die Angabe "2014" ersetzt.

d) Absatz 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Ausschließlich zum Zwecke der Gewährleistung der Einhaltung der nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 40 Absatz 2 und für die Berechnung gemäß Artikel 41 Absatz 1 wird der betreffende Betrag in Bezug auf die gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festgesetzte Obergrenze nicht mitgerechnet, wenn ein Mitgliedstaat die in Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes genannte Option in Anspruch nimmt."

5a. In Titel III wird ein neues Kapitel 5a eingefügt:

UMVERTEILUNGSPRÄMIE 2014

Artikel 72a

Allgemeine Vorschriften

- (1) *Die Mitgliedstaaten können bis zum 1. März 2014 beschließen, für 2014 eine Zahlung an Betriebsinhaber zu gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Betriebsprämienregelung gemäß den Kapiteln 1 bis 3 dieses Titels haben.*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.

- (2) *Die Mitgliedstaaten, die beschlossen haben, die Betriebsprämienregelung auf regionaler Ebene gemäß Artikel 46 anzuwenden, können die im vorliegenden Kapitel vorgesehene Prämie auf regionaler Ebene anwenden.*
- (3) *Unbeschadet der Anwendung von Haushaltsdisziplin, linearer Kürzung gemäß Artikel 40 Absatz 3 und der Anwendung der Artikel 21 und 23 wird die Zahlung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels gewährt und setzt die Aktivierung der Zahlungsansprüche durch den Betriebsinhaber voraus.*
- (4) *Die Prämie nach Absatz 1 wird von den Mitgliedstaaten berechnet, indem eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zahl, die 65 % der nationalen oder regionalen Durchschnittszahlung je Hektar nicht übersteigen darf, mit der Zahl der Zahlungsansprüche, die der Betriebsinhaber gemäß Artikel 34 aktiviert hat, multipliziert wird. Die Zahl dieser Zahlungsansprüche darf eine Fläche von 30 Hektar oder die Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang VIIIb nicht überschreiten, falls diese Durchschnittsgröße in dem betreffenden Mitgliedstaat 30 Hektar überschreitet.*

Sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in Bezug auf die nach Unterabsatz 1 festgelegte Zahl von Hektarflächen eine Staffelung vornehmen, die für alle Betriebsinhaber gleichermaßen gilt.

Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang VIIIc festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 34 Absatz 2 angemeldet worden sind, festgesetzt.

Die regionale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten anhand eines Teils der in Anhang VIIIc festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 gemäß Artikel 34 Absatz 2 in der betreffenden Region angemeldet worden sind, festgesetzt. Für jede Region wird zur Berechnung dieses Teils die gemäß Artikel 46 Absatz 3 festgesetzte jeweilige regionale Obergrenze durch die gemäß Artikel 40 für das Jahr 2014 festgesetzte Obergrenze geteilt.

- (5) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betriebsinhaber, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, um in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen, kein Vorteil gewährt wird. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.*

- (1) *Zur Finanzierung der im vorliegendem Kapitel vorgesehenen Zahlung können die Mitgliedstaaten bis zu dem in Artikel 72a genannten Zeitpunkt beschließen, hierfür bis zu 30 % der jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Artikel 40 für das Antragsjahr 2014 zu verwenden. Sie teilen der Kommission diese Beschlüsse bis zu diesem Zeitpunkt mit.*
- (2) *Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechenden Obergrenzen für die betreffende Zahlung fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141b Absatz 2 erlassen."*

6. Artikel 90 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der Beihilfebetrag je Hektar beihilfefähige Fläche wird festgesetzt, indem die Erträge gemäß Absatz 2 mit folgenden Referenzbeträgen multipliziert werden:

Bulgarien: [520,20] EUR

Griechenland: [234,18] EUR

Spanien: [362,15] EUR

Portugal: [228,00] EUR."

7. Artikel 122 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung kann bis zum 31. Dezember 2014 angewendet werden."

7a. *Artikel 124 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:*

"(1) *„Die landwirtschaftliche Fläche eines neuen Mitgliedstaats im Sinne der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung ist der Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche, der sich, gleichgültig ob tatsächlich genutzt oder nicht, in gutem landwirtschaftlichen Zustand befindet und gegebenenfalls nach den von dem neuen Mitgliedstaat nach Genehmigung durch die Kommission festgelegten objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien angepasst wurde."*

Im Sinne dieses Titels ist die „landwirtschaftlich genutzte Fläche“ die Gesamtfläche an Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten, die von der Kommission für statistische Zwecke ermittelt wurde.

(2) *Für Zahlungen im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung kommen alle Arten landwirtschaftlicher Parzellen in Betracht, die den Kriterien des Absatzes 1 genügen, sowie landwirtschaftliche Parzellen mit Niederwald mit Kurzumtrieb (KN-Code ex 0602 90 41).*

Außer im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände müssen diese Parzellen dem Betriebsinhaber an dem vom Mitgliedstaat festgesetzten Zeitpunkt zur Verfügung stehen, der nicht nach dem in demselben Mitgliedstaat für die Änderung des Beihilfeantrags festgesetzten Zeitpunkt liegen darf.

Die Mindestfläche pro Betrieb, für die Zahlungen beantragt werden können, wird auf 0,3 ha festgesetzt. Die neuen Mitgliedstaaten können jedoch anhand objektiver Kriterien und nach Zustimmung der Kommission die Mindestfläche auf höchstens 1 ha heraufsetzen.“

8. Artikel 131 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die neuen Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, können bis 1. August 2009, 1. August 2010, 1. August 2011, 1. September 2012 oder 1. Februar 2014 beschließen, ab dem auf diesen Beschluss folgenden Jahr oder im Falle eines bis zum 1. Februar 2014 getroffenen Beschlusses ab dem Jahr 2014 bis zu 10 % ihrer nationalen Obergrenzen gemäß Artikel 40 zu verwenden, um Betriebsinhabern gemäß Artikel 68 Absatz 1 und im Einklang mit Titel III Kapitel 5 eine Stützung zu gewähren, wie diese jeweils auf sie anwendbar ist.“

8a. *Die Überschrift von Artikel 133a erhält folgende Fassung:*

"Nationale Übergangsbeihilfe im Jahr 2013"

8b. *In Titel V wird ein neues Kapitel 2a eingefügt:*

"UMVERTEILUNGSPRÄMIE 2014"

Artikel 125a

Allgemeine Vorschriften

(1) *Die neuen Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung anwenden, können bis 1. März 2014 beschließen, für 2014 eine Prämie an Betriebsinhaber zu gewähren, die Anrecht auf eine Zahlung im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Kapitel 2 des vorliegenden Titels haben.*

Die betreffenden neuen Mitgliedstaaten teilen der Kommission ihre entsprechenden Beschlüsse bis zu dem in Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt mit.

(2) *Unbeschadet der Anwendung der Haushaltsdisziplin und der Artikel 21 und 23 wird die Prämie gemäß Absatz 1 in Form einer Erhöhung der im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gewährten Beträge je Hektar gewährt.*

- (3) *Die Prämie nach Absatz 1 wird von den Mitgliedstaaten berechnet, indem eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zahl, die 65 % der nationalen Durchschnittszahlung je Hektar nicht übersteigen darf, mit der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, für die dem Betriebsinhaber im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung Beträge gewährt wurden, multipliziert wird. Die Zahl dieser Hektarflächen darf nicht höher sein als 30 oder als die Durchschnittsgröße von landwirtschaftlichen Betrieben nach Anhang VIIIb, falls diese Durchschnittsgröße in dem betreffenden neuen Mitgliedstaat über 30 Hektar liegt.*

Sofern die in Unterabsatz 1 festgelegten Höchstgrenzen eingehalten werden, können die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene in Bezug auf die nach Unterabsatz 1 festgelegte Zahl von Hektarflächen eine Staffelung vornehmen, die für alle Betriebsinhaber gleichermaßen gilt.

Die nationale Durchschnittszahlung je Hektar gemäß Unterabsatz 1 wird von den Mitgliedstaaten auf der Grundlage der in Anhang VIIIc festgelegten nationalen Obergrenze und der Zahl der beihilfefähigen Hektarflächen, die im Jahr 2014 im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung angemeldet worden sind, festgesetzt.

4. *Die neuen Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betriebsinhabern, bei denen erwiesen ist, dass sie ihren Betrieb nach dem 19. Oktober 2011 einzig zu dem Zweck aufgespalten haben, in den Genuss der Umverteilungsprämie zu kommen, kein Vorteil gewährt wird. Dies gilt auch für Betriebsinhaber, deren Betriebe aus einer solchen Aufspaltung hervorgehen.*

Artikel 125b Finanzbestimmungen

- (1) *Zur Finanzierung der im vorliegendem Kapitel vorgesehenen Prämie können die neuen Mitgliedstaaten bis zu dem in Artikel 125a genannten Zeitpunkt beschließen, hierfür bis zu 30 % ihrer jährlichen nationalen Obergrenze gemäß Artikel 40 für das Antragsjahr 2014 oder im Falle von Bulgarien und Rumänien die Beträge gemäß Anhang VIII d zu verwenden. Sie unterrichten die Kommission bis zu diesem Zeitpunkt über ihren Beschluss.*

Der jährliche Finanzrahmen nach Artikel 123 wird um den Betrag gemäß Unterabsatz 1 gekürzt.

- (2) *Auf der Grundlage des Prozentsatzes der nationalen Obergrenze, der von den betreffenden neuen Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 verwendet werden soll, setzt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die entsprechende Obergrenze für die betreffende Prämie fest und berechnet die entsprechende Kürzung des jährlichen Finanzrahmens nach Artikel 123. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 141b Absatz 2 erlassen."*

8c. *In Titel V Kapitel 4 wird der folgende Artikel eingefügt:*

"Artikel 133b

Nationale Übergangsbeihilfe im Jahr 2014

- (1) Die neuen Mitgliedstaaten, die die Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Artikel 122 anwenden, können beschließen, im Jahr 2014 eine nationale Übergangsbeihilfe zu gewähren.*
- (2) Bulgarien und Rumänien dürfen Beihilfen gemäß diesem Artikel nur gewähren, wenn sie bis zum 1. Februar 2014 beschließen, 2014 keine ergänzenden nationalen Direktzahlungen gemäß Artikel 132 zu gewähren.*
- (3) Die nationale Übergangsbeihilfe kann Betriebsinhabern in den Sektoren gewährt werden, für die im Jahr 2013 nationale Übergangsbeihilfen gemäß Artikel 133a, oder im Fall von Bulgarien und Rumänien ergänzende nationale Direktzahlungen gemäß Artikel 132, gewährt worden sind.*
- (4) Die Bedingungen für die Gewährung der Beihilfe müssen mit den Bedingungen übereinstimmen, die für die Gewährung von Zahlungen gemäß Artikel 132 oder Artikel 133a für das Jahr 2013 genehmigt wurden; dies gilt nicht für die Kürzung der Zahlungen aufgrund der Anwendung von Artikel 132 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 7 und 10.*
- (5) Der Gesamtbetrag der Beihilfe, der den Betriebsinhabern in einem der in Absatz 3 genannten Sektoren gewährt werden darf, wird für jeden Sektor auf 80 % des sektorspezifischen Finanzrahmens für 2013 begrenzt, der von der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 133a Absatz 5, oder im Falle von Bulgarien und Rumänien in Übereinstimmung mit Artikel 132 Absatz 7, genehmigt wurde.*

Für Zypern sind die sektorspezifischen Finanzrahmen in Anhang XVIIa wiedergegeben.

- (5a) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Zypern.*
- (6) Die neuen Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens bis zum 31. März 2014 über die Beschlüsse gemäß Absatz 1 und 2. Die Mitteilung über den Beschluss gemäß Absatz 1 enthält Folgendes:*
 - a) den Finanzrahmen für jeden Sektor,*
 - b) gegebenenfalls den Höchstsatz der nationalen Übergangsbeihilfe.*
- (7) Die neuen Mitgliedstaaten können auf der Grundlage objektiver Kriterien und im Rahmen der von der Kommission gemäß Absatz 5 genehmigten Vorgaben über die Beträge der zu gewährenden nationalen Übergangsbeihilfe beschließen."*

9. In Titel VI wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 136a

Flexibilität zwischen den Säulen

1. Vor dem 31. Dezember 2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, bis zu 15% ihrer jährlichen nationalen Obergrenzen für die Kalenderjahre 2014 bis 2019, die in Anhang VIII der vorliegenden Verordnung für das Jahr 2014 und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. [DP] des Europäischen Parlaments und des Rates** für die Jahre 2015 bis 2019 festgesetzt sind, als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [RD] des Europäischen Parlaments und des Rates* aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen zur Verfügung.

Der Beschluss gemäß *Unterabsatz 1* wird der Kommission bis zum **31. Dezember 2013** mitgeteilt. *In dem Beschluss wird der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz angegeben, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.*

Mitgliedstaaten, die im Kalenderjahr 2014 keinen Gebrauch von der Regelung gemäß Unterabsatz 1 machen, können den Beschluss gemäß Unterabsatz 1 für die Kalenderjahre 2015 bis 2019 vor dem 1. August 2014 fassen und teilen dies der Kommission bis zum 1. August 2014 mit.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Beschluss gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2018 zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Verringerung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 mitgeteilt wird. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2017 über einen entsprechenden Beschluss.

- (2) *Vor dem 31. Dezember 2013 können Mitgliedstaaten, die die Möglichkeit gemäß Absatz 1 nicht nutzen, beschließen, als Mittel für Direktzahlungen im Rahmen der vorliegenden Verordnung bis zu 15 % oder im Falle von Bulgarien, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, Spanien, Schweden und des Vereinigten Königreichs bis zu 25 % ihrer Mittelzuweisung für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums, die im Zeitraum 2015-2020 nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. [RD] aus dem ELER finanziert werden, bereitzustellen. Der entsprechende Betrag steht infolgedessen nicht mehr für die Förderung von Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung.*

Der Beschluss gemäß *Unterabsatz 1* wird der Kommission bis zum **31. Dezember 2013** mitgeteilt. *In dem Beschluss wird der in Unterabsatz 1 genannte Prozentsatz angegeben, der von Kalenderjahr zu Kalenderjahr unterschiedlich sein kann.*

Mitgliedstaaten, die im Haushaltsjahr 2015 keinen Gebrauch von der Regelung gemäß Unterabsatz 1 machen, können den Beschluss gemäß Unterabsatz 1 für den Zeitraum 2016 bis 2020 vor dem 1. August 2014 fassen und teilen dies der Kommission bis zum 1. August 2014 mit.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, den Beschluss gemäß diesem Absatz mit Wirkung ab den Haushaltsjahren 2019 und 2020 zu überprüfen. Eine solche Überprüfung darf nicht zu einer Erhöhung des Prozentsatzes führen, der der Kommission gemäß den Unterabsätzen 1, 2 und 3 mitgeteilt wird. **Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 1. August 2017 über einen entsprechenden Beschluss.**

- (3) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 141a zur Überprüfung der in Anhang VIII aufgeführten Obergrenzen zu erlassen, um den von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 1 und 2 mitgeteilten Beschlüssen Rechnung zu tragen.

* ABl. L ... vom ..., S. .

** ABl. L ... vom ..., S. ."

9a. In Titel VI wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 136b

Mitgliedstaaten, die gemäß Artikel 136 beschlossen haben, ab dem Haushaltsjahr 2011 einen Betrag für die EU-Förderung im Rahmen der Programmplanung für die ländliche Entwicklung und Finanzierung durch den ELER zur Verfügung zu stellen, stellen die Beträge gemäß Anhang VIIIA weiterhin für die ländliche Entwicklung und Finanzierung durch den ELER für das Haushaltsjahr 2015 zur Verfügung."

9b. In Titel VII wird folgender Artikel eingefügt:

"Artikel 140a

Befugnisübertragung

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 141a zur Überprüfung der in Anhang VIIIC aufgeführten Obergrenzen zu erlassen, um den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 136a Absätze 1 und 2 mitgeteilten Beschlüssen sowie allen anderen etwaigen Änderungen der nationalen Obergrenzen gemäß Anhang VIIIC Rechnung zu tragen.

Um eine optimale Anwendung der linearen Kürzung gemäß Artikel 40 Absatz 3 im Jahr 2014 zu gewährleisten, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 141a delegierte Rechtsakte mit Vorschriften für die Berechnung der von den Mitgliedstaaten auf die Betriebsinhaber gemäß Absatz 40 Absatz 3 anzuwendenden Kürzungen zu erlassen."

10. Artikel 141a erhält folgende Fassung:

„Artikel 141a

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 11a wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 übertragen. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 136a Absatz 3 und Artikel 140a wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2014 übertragen.
 - (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 11a, Artikel 136a Absatz 3 und Artikel 140a kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.
 - (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
 - (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 11a, Artikel 136a Absatz 3 und Artikel 140a erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.
11. Die Anhänge II und III werden gemäß Anhang II Nummern 1, 1a und 2 der vorliegenden Verordnung geändert.
 12. Die Anhänge I, VIII und XVIIa werden geändert und die neuen Anhänge VIIIa, VIIIb, VIIIc und VIIId werden gemäß Anhang II Nummern a1, 3, 4, 4a, 4b, 4c und 5 der vorliegenden Verordnung hinzugefügt.

Artikel 5a

Abweichend von Artikel 94 der Verordnung (EU) Nr. [HZ] lautet der einleitende Unterabsatz von Artikel 70 Absatz 4c der Verordnung 1698/2005 wie folgt:

"Abweichend von den in den Absätzen 3, 4 und 5 festgesetzten Obergrenzen kann die Beteiligung des ELER in den im Rahmen des Ziels „Konvergenz“ förderfähigen Regionen, den Regionen in äußerster Randlage und den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres auf bis zu 95 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben und in den übrigen Regionen auf bis zu 85 % der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben angehoben werden. Diese Sätze werden auf die in den einzelnen bescheinigten Ausgabenerklärungen neu ausgewiesenen zuschussfähigen Ausgaben bis zum Ablauf der Frist für die Zuschussfähigkeit der Ausgaben für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 am 31. Dezember 2015 angewendet, sofern ein Mitgliedstaat am [OPOCE bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] oder zu einem späteren Zeitpunkt eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt:"

und wird Unterabsatz 2 wie folgt geändert:

"Möchte ein Mitgliedstaat von der Abweichung gemäß Unterabsatz 1 Gebrauch machen, so beantragt er bei der Kommission eine entsprechende Änderung seines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum. Die Abweichung findet Anwendung, sobald die Kommission die Änderung des Programms genehmigt hat."

Artikel 6
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. [DP]

Die Verordnung (EU) Nr. [DP] wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Berücksichtigung von Entwicklungen im Zusammenhang mit den Gesamthöchstbeträgen an Direktzahlungen, die gewährt werden dürfen, einschließlich Entwicklungen infolge von Beschlüssen, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 136a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 und Artikel 14 der vorliegenden Verordnung gefasst werden, sowie Entwicklungen infolge der Anwendung von Artikel 17b Absatz 2 der vorliegenden Verordnung, wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 55 der vorliegenden Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in Anhang II der vorliegenden Verordnung aufgeführten nationalen Obergrenzen anzupassen."

2a. In Artikel 22 Absatz 3 wird nach dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

"Für die Zwecke der in den Unterabsätzen 1 und 2 beschriebenen Berechnungen werden die Mitgliedstaaten, sofern die Umverteilungsprämie gemäß Artikel 28g nicht angewendet wird, die Stützung umfassend berücksichtigen, die für das Kalenderjahr 2014 im Rahmen der Artikel 72a und 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde."

2b. ***In Artikel 22c Absatz 1b wird nach dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:***

"Im Hinblick auf eine Differenzierung der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung können die Mitgliedstaaten, sofern die Umverteilungsprämie gemäß Artikel 28g nicht angewendet wird, die Stützung umfassend berücksichtigen, die im Kalenderjahr 2014 im Rahmen des Artikels 125a der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 gewährt wurde."

3. In Artikel 57 Absatz 2 wird nach dem letzten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt:

„Sie gilt jedoch weiterhin für Beihilfeanträge, die sich auf vor dem 1. Januar 2015 beginnende Antragsjahre beziehen.“

4. In Artikel 59 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Sie gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 8, Artikel 9 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 5, Artikel 14, Artikel 18 Absätze 2 und 3, Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 20 Absatz 5, Artikel 21 Absatz 3b, Artikel 22 Absatz 7, Artikel 28c Absatz 1 Unterabsatz 1, Artikel 28g Absatz 1, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 4, Artikel 32 Absatz 1 Unterabsatz 4, Artikel 32 Absatz 1e, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 37 Absatz 1, Artikel 39, Artikel 52 Absatz 1 und Artikel 57 Absatz 1 gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.“

Artikel 7
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. [HZ]

1. Artikel 113 Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

"Allerdings gelten Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie die einschlägigen Durchführungsbestimmungen bis zum 31. Dezember 2014 und gelten die Artikel 30 und 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 sowie die einschlägigen Durchführungsbestimmungen für die für das Agrar-Haushaltsjahr 2013 getätigten Ausgaben und Zahlungen."

2. *Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:*

"Artikel 114a
Abweichung von der Verordnung (EU) Nr. 966/2012

Abweichend von Artikel 59 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 966/2012 und Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung ist die Stellungnahme der bescheinigenden Stelle für das Agrar-Haushaltsjahr 2014 nicht erforderlich, um festzulegen, ob die Ausgaben, für die bei der Kommission ein Erstattungsantrag gestellt wurde, rechtmäßig und ordnungsgemäß vorgenommen worden sind."

3. Artikel 115 erhält folgende Fassung:

Artikel 115 Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am ■ Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Die folgenden Bestimmungen gelten jedoch ab den folgenden Daten:

- a) die Artikel 7, 8, 16, 24a, 25 und 45 ab dem 16. Oktober 2013;
- b) die Artikel 9, 18, 42 und 53 für die ab dem 16. Oktober 2013 getätigten Ausgaben;
- c) Artikel 54, Titel III, Titel V Kapitel II und Titel VI ab dem 1. Januar 2015;
- d) Titel VII Kapitel IV für Zahlungen, die ab dem Agrar-Haushaltsjahr 2014 geleistet werden.“

Artikel 8
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. [sCMO]

Die Verordnung (EU) Nr. [sCMO] wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Artikel eingefügt:

"Artikel 149a

Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum 2014-2020 weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern 2013 aufgrund von Artikel 141 der Beitrittsakte gewährt hat, sofern

- die Höhe der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und 2020 nicht mehr als 30% der 2013 gewährten Beihilfe beträgt; und**
- vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.**

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels [162 der sCMO]."

2. In Artikel 163 Absatz 1 werden folgende Buchstaben angefügt:

"h) Artikel 111 bis zum 31. März 2015;

i) Artikel 125a Absatz 1 Buchstabe e und Absatz 2 sowie in Bezug auf den Sektor Obst und Gemüse Anhang XVIa bis zum Tag der Anwendung der entsprechenden Vorschriften, die gemäß den delegierten Rechtsakten im Sinne des Artikels 114 Absatz 1 Buchstaben b und f festgelegt werden;

j) Artikel 136, Artikel 138 und Artikel 140 sowie Anhang XVIII für die Zwecke der Anwendung dieser Artikel bis zum Tag der Anwendung der Vorschriften, die gemäß den delegierten Rechtsakten im Sinne des Artikels 121 und des Artikels 124a festgelegt werden, oder bis zum 30. Juni 2014, je nachdem welcher Zeitpunkt früher liegt."

Artikel 9
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. [RD]

1. In Artikel 32 der Verordnung (EU) Nr. [RD] wird der folgende Absatz 6 hinzugefügt:

"(6) Kroatien kann im Rahmen dieser Maßnahme Begünstigten in den gemäß Artikel 33 Absatz 3 bezeichneten Gebieten Zahlungen gewähren, selbst wenn die Feinabstimmung nach Unterabsatz 3 dieses Absatzes nicht abgeschlossen worden ist. Die Feinabstimmung ist bis spätestens 31. Dezember 2014 abzuschließen. Die Begünstigten in den Gebieten, die infolge der Feinabstimmung nicht mehr beihilfefähig sind, erhalten keine weitere Zahlung im Rahmen dieser Maßnahme."

2. In Artikel 64 der Verordnung (EU) Nr. [RD] erhält Absatz 5 folgende Fassung:

Die dem ELER gemäß Artikel 136a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 73/2009 und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [DP] übertragenen Finanzmittel und die dem ELER gemäß den Artikeln 10b, 136 und 136b der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für die Kalenderjahre 2013 und 2014 übertragenen Finanzmittel werden auch in die jährliche Aufteilung gemäß Absatz 4 aufgenommen."

3. ***In Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. [RD] erhält Absatz 4 Buchstabe ba folgende Fassung:***

(ba) 100 % für eine Zuweisung an Irland in Höhe von 100 Mio. EUR zu Preisen von 2011, für eine Zuweisung an Portugal in Höhe von 500 Mio. EUR zu Preisen von 2011 und für eine Zuweisung an Zypern in Höhe von 7 Mio. EUR zu Preisen von 2011, sofern diese Mitgliedstaaten am 1. Januar 2014 oder danach eine finanzielle Unterstützung gemäß den Artikeln 136 und 143 AEUV erhalten; dies gilt bis 2016, wenn die Anwendung der vorliegenden Bestimmung erneut geprüft wird;

KAPITEL 3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10 Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am █ Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Jedoch

- gilt Artikel 5 Nummern 9 und 10 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung;
- gilt Artikel 5 Nummer 11 der vorliegenden Verordnung ab dem 22. Dezember 2013; und
- gilt Artikel 6 der vorliegenden Verordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) Nr. [DP];
- ***gilt Artikel 7 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Änderungen des Artikels 115 der Verordnung (EU) [HZ] ab dem in dieser Bestimmung genannten Zeitpunkt des Beginns der Anwendung.***

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Entsprechungen zwischen den Artikeln betreffend Maßnahmen in den Programmplanungszeiträumen 2007-2013 und 2014-2020

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Verordnung (EU) Nr. [RD]
Artikel 20 Buchstabe a Ziffer i: Bildungs- und Informationsmaßnahmen	Artikel 15
Artikel 20 Buchstabe a Ziffer ii: Niederlassung von Junglandwirten	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i
Artikel 20 Buchstabe a Ziffer iii: Vorruhestand	/
Artikel 20 Buchstabe a Ziffer iv: Inanspruchnahme von Beratungsdiensten	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 20 Buchstabe a Ziffer v: Aufbau von Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdiensten	Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b
Artikel 20 Buchstabe b Ziffer i: Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 20 Buchstabe b Ziffer ii: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder	Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 20 Buchstabe b Ziffer iii: Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 20 Buchstabe b Ziffer iv: Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien	Artikel 36
Artikel 20 Buchstabe b Ziffer v: Infrastruktur für die Land- und Forstwirtschaft	Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c
Artikel 20 Buchstabe b Ziffer vi: Maßnahmen zur Wiederherstellung und Vorbeugung	Artikel 19
Artikel 20 Buchstabe c Ziffer i: Einhaltung von Normen	/
Artikel 20 Buchstabe c Ziffer ii: Lebensmittelqualitätsregelungen	Artikel 17
Artikel 20 Buchstabe c Ziffer iii: Informations- und Absatzförderung	Artikel 17
Artikel 20 Buchstabe d Ziffer i: Semisubsistenzbetriebe	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii
Artikel 20 Buchstabe d Ziffer ii: Erzeugergemeinschaften	Artikel 28
Artikel 36 Buchstabe a Ziffer i: Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten	Artikel 32
Artikel 36 Buchstabe a Ziffer ii: Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile in Gebieten, die nicht Berggebiete sind	Artikel 32 ■

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005	Verordnung (EU) Nr. [RD]
Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iii: Natura 2000 und Zahlungen im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG	Artikel 31 ■
Artikel 36 Buchstabe a Ziffer iv: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Artikel 29 ■ <i>Artikel 30</i>
Artikel 36 Buchstabe a Ziffer v: Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Artikel 34 ■
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer i: Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen	<i>Artikel 23</i>
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer ii: Ersteinrichtung von Agrarforstsystemen	<i>Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 4</i>
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer iii: Erstaufforstung nichtlandwirtschaftlicher Flächen	Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer iv: Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	Artikel 31 ■
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer v: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen	Artikel 35 ■
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer vi: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen	<i>Artikel 25</i>
Artikel 36 Buchstabe b Ziffer vii: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	<i>Artikel 26</i>
Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 718/2007	Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. [RD]
Artikel 171 Absatz 2 Buchstabe a: Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe für die Umstrukturierung und Modernisierung entsprechend den Gemeinschaftsstandards	<i>Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a</i>
Artikel 171 Absatz 2 Buchstabe c: Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen mit dem Ziel der Umstrukturierung dieser Tätigkeiten und ihrer Modernisierung entsprechend den Gemeinschaftsstandards	<i>Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b</i>

■

ANHANG II

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 werden wie folgt geändert:

-1. In Anhang I wird nach der Überschrift, die sich auf die "Besondere Stützung" bezieht, folgende Zeile eingefügt:

<i>"Umverteilung sprämie</i>	<i>Titel II, Kapitel 5a und Titel V, Kapitel 2a</i>	<i>Entkoppelte Zahlung"</i>
1)	In Anhang II erhält Buchstabe A "Umwelt" folgende Fassung:	
"1.	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1)	Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 4 Absätze 1, 2 und 4 und Artikel 5 Buchstaben a, b und d
2	-	-
3	Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6)	Artikel 3
4	Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1)	Artikel 4 und 5
5	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)	Artikel 6, Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a"
1a.	Anhang II Buchstabe B "Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze" Punkt 9 erhält folgende Fassung:	
9	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).	Artikel 55 Sätze 1 und 2

2. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag zu "Gewässerschutz und Wasserbewirtschaftung" erhält folgende Fassung:

"Gewässerschutz und
Wasserbewirtschaftung:

- Schaffung von Pufferzonen entlang von
Wasserläufen (¹)

Schutz des Wassers gegen
Verschmutzung und Abflüsse,
Regulierung der Wasserverwendung

- Einhaltung der Genehmigungsverfahren für
die Verwendung von Wasser zur
Bewässerung, falls entsprechende Verfahren
vorgesehen sind

*Schutz des Grundwassers gegen
Verschmutzung: Verbot der direkten
Ableitung von Schadstoffen gemäß dem
Anhang der Richtlinie 80/68/EWG in das
Grundwasser und Maßnahmen zur
Verhinderung der indirekten
Verschmutzung des Grundwassers durch
die Ableitung und das Durchsickern dieser
Schadstoffe in bzw. durch den Boden*

- (1) Anmerkung: "Die GLÖZ-Pufferzonen müssen sowohl innerhalb als auch außerhalb der gefährdeten Gebiete im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 91/676/EWG mindestens die Anforderungen an das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen in der Nähe von Wasserläufen erfüllen, die gemäß Anhang II Buchstabe A Nummer 4 der Richtlinie 91/676/EWG in den Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 91/676/EWG anzuwenden sind".

3. In Anhang VIII erhält die Spalte für das Jahr 2014 folgende Fassung:

"Tabelle 1
(EUR 1000)

Mitgliedstaat	(2014)
Belgien	[544 047]
Dänemark	[926 075]
Deutschland	[5 178 178]
Griechenland	[2 047 187]
Spanien	[4 833 647]
Frankreich	[7 586 341]
Irland	[1 216 547]
Italien	[3 953 394]
Luxemburg	[33 662]
Niederlande	[793 319]
Österreich	[693 716]
Portugal	[557 667]
Finnland	[523 247]
Schweden	[696 487]
Vereinigtes Königreich	[3 548 576]

Tabelle 2(*)
(1000 EUR)

Bulgarien	[642 103]
Tschechische Republik	[875 305]
Estland	[110 018]
Zypern	[51 344]
Lettland	[168 886]
Litauen	[393 226]
Ungarn	[1 272 786]
Malta	[5 240]
Polen	[2 970 020]
Rumänien	[1 428 531]
Slowenien	[138 980]
Slowakei	[377 419]
Kroatien	[113 908]
(*) Die Obergrenzen wurden unter Berücksichtigung der Steigerungsstufen gemäß Artikel 121 berechnet."	

4. **Nach Anhang VIII wird folgender Anhang eingefügt:**

Anhang VIIIa
(EUR 1000)

Mitgliedstaat	(2014)
Deutschland	[42 600]
Schweden	[9 000]

4 a. Nach Anhang VIIIa wird folgender Anhang eingefügt:

Anhang VIIIb

Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs für die Zwecke von Artikel 72a Absatz 4 und Artikel 125a Absatz 3

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebs (in Hektar)</i>
<i>Belgien</i>	29
<i>Bulgarien</i>	6
<i>Tschechische Republik</i>	89
<i>Dänemark</i>	60
<i>Deutschland</i>	46
<i>Estland</i>	39
<i>Irland</i>	32
<i>Griechenland</i>	5
<i>Spanien</i>	24
<i>Frankreich</i>	52
<i>Kroatien</i>	5,9
<i>Italien</i>	8
<i>Zypern</i>	4
Lettland	16
<i>Litauen</i>	12
<i>Luxemburg</i>	57
<i>Ungarn</i>	7
<i>Malta</i>	1
<i>Niederlande</i>	25
<i>Österreich</i>	19
<i>Polen</i>	6
<i>Portugal</i>	13
<i>Rumänien</i>	3
<i>Slowenien</i>	6
<i>Slowakei</i>	28
<i>Finnland</i>	34
<i>Schweden</i>	43
<i>Vereinigtes Königreich</i>	54

4b) *Nach Anhang VIIIb wird folgender Anhang eingefügt:*

Anhang VIIIc
(EUR 1000)

Nationale Obergrenzen gemäß Artikel 72a Absatz 3 und Artikel 125a Absatz 3

<i>Belgien</i>	<i>505 266</i>
<i>Bulgarien</i>	<i>796 292</i>
<i>Tschechische Republik</i>	<i>872 809</i>
<i>Dänemark</i>	<i>880 384</i>
<i>Deutschland</i>	<i>5 018 395</i>
<i>Estland</i>	<i>169 366</i>
<i>Irland</i>	<i>1 211 066</i>
<i>Griechenland</i>	<i>1 931 177</i>
<i>Spanien</i>	<i>4 893 433</i>
<i>Frankreich</i>	<i>7 437 200</i>
<i>Kroatien</i>	<i>265 785]</i>
<i>Italien</i>	<i>3 704 337</i>
<i>Zypern</i>	<i>48 643</i>
<i>Lettland</i>	<i>302 754</i>
<i>Litauen</i>	<i>517 028</i>
<i>Luxemburg</i>	<i>33 432</i>
<i>Ungarn</i>	<i>1 269 158</i>
<i>Malta</i>	<i>4 690</i>
<i>Niederlande</i>	<i>732 370</i>
<i>Österreich</i>	<i>691 738</i>
<i>Polen</i>	<i>3 061 518</i>
<i>Portugal</i>	<i>599 355</i>
<i>Rumänien</i>	<i>1 903 195</i>
<i>Slowenien</i>	<i>134 278</i>
<i>Slowakei</i>	<i>394 385</i>
<i>Finnland</i>	<i>524 631</i>
<i>Schweden</i>	<i>699 768</i>
<i>Vereinigtes Königreich</i>	<i>3 591 683</i>

4c) *Nach Anhang VIIIc wird folgender Anhang eingefügt:*

Anhang VIII d
(EUR 1000)

Beträge für Bulgarien und Rumänien gemäß Artikel 125a Absatz 1

<i>Bulgarien</i>	<i>789 365</i>
<i>Rumänien</i>	<i>1 753 000</i>

5) *Anhang XVIIa erhält folgende Fassung:*

"Anhang XVIIa
Nationale Übergangsbeihilfe in Zypern (EUR)

<i>Bereich</i>	<i>2013</i>	<i>(2014)</i>
<i>Getreide (außer Hartweizen)</i>	<i>141 439</i>	<i>113 151</i>
<i>Hartweizen</i>	<i>905 191</i>	<i>724 153</i>
<i>Milch und Milcherzeugnisse</i>	<i>3 419 585</i>	<i>2 735 668</i>
<i>Rindfleisch</i>	<i>4 608 945</i>	<i>3 687 156</i>
<i>Schafe und Ziegen</i>	<i>10 572 527</i>	<i>8 458 022</i>
<i>Schweinesektor</i>	<i>170 788</i>	<i>136 630</i>
<i>Geflügel und Eier</i>	<i>71 399</i>	<i>57 119</i>
<i>Wein</i>	<i>269 250</i>	<i>215 400</i>
<i>Olivenöl</i>	<i>3 949 554</i>	<i>3 159 643</i>
<i>Tafeltrauben</i>	<i>66 181</i>	<i>52 945</i>
<i>Weintrauben, getrocknete</i>	<i>129 404</i>	<i>103 523</i>
<i>Verarbeitete Tomaten</i>	<i>7 341</i>	<i>5 873</i>
<i>Bananen</i>	<i>4 285 696</i>	<i>3 428 556</i>
<i>Tabak</i>	<i>1 027 775</i>	<i>822 220</i>
<i>Früchte von Laubbäumen einschließlich Steinobst</i>	<i>173 390</i>	<i>138 712</i>
<i>Insgesamt</i>	<i>29 798 462</i>	<i>23 838 770</i>

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION
zur Entwicklung des ländlichen Raums

Die Kommission erklärt, dass sie bei der Vorbereitung und Genehmigung der neuen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums auf konstruktive Weise mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten wird, um einen problemlosen Übergang zum neuen Programmplanungszeitraum zu gewährleisten, auch für Maßnahmen, die nicht unter Artikel 1 der Übergangsverordnung fallen.

Mitgliedstaaten, welche die Option gemäß Artikel 1 der Übergangsverordnung nutzen, um neue rechtliche Verpflichtungen für Bewässerungsmaßnahmen einzugehen, werden von der Kommission aufgefordert, dabei die Bedingungen für solche Maßnahmen gemäß Artikel 46 Absatz 3 der neuen Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums für den Programmplanungszeitraum 2014-2020 einzuhalten.